

einer Pauschalsumme für eine fünfjährige Periode im Sinne der Antwort zu Expertenfrage IV, weil die Entschädigung eben nicht von 1909 an, sondern erst vom 1. Januar 1910 zu ermitteln, für die Zeitspanne von 1910-1914 aber das Jahr 1911 nicht das Mitteljahr ist. Auch der in Anlage 4 ausgerechnete Koeffizient der Verkehrszunahme der Beklagten gibt dazu für die Zeit nach 1911 keinen Massstab, da er nach der Erklärung der Experten nur bis zu diesem Jahre gilt. Es bleibt daher nichts anderes übrig, als die Beklagte für das Jahr 1911 unmittelbar zur Zahlung der angegebenen Summe zu verurteilen, hinsichtlich der übrigen Jahre dagegen die Parteien auf die Ermittlung nach den in der verbesserten Anlage 2 enthaltenen Grundsätzen zu verweisen. Dabei hat es die Meinung, dass von den darin enthaltenen Bewertungen mangels abweichender Verständigung nur insofern abgegangen werden darf, als Aenderungen im Umfange des Verkehrs der Beklagten und in den infolgedessen zu dessen Bewältigung nötigen Leistungen es rechtfertigen. Für das Jahr 1910 kann die massgebende Summe einfach durch Vornahme eines dem Verkehrszunahmekoeffizienten von 1,8% entsprechenden Abzugs an dem für 1911 festgesetzten Betrage ermittelt werden.

Demnach hat das Bundesgericht
b e s c h l o s s e n :

Es wird davon Vormerk genommen, dass die Beklagte anerkannt :

a) die Zahlung der von ihr zu leistenden Anschlussentschädigung habe monatlich zu erfolgen und die daheerigen Beträge seien vom Tage der Rechnungszustellung an zu 5% zu verzinsen, wenn die Zahlung nicht innert Monatsfrist nach stattgefundener Zustellung erfolgt ;

b) die auf Grund dieses Urteils für die Zeit vom 1. Januar 1910 bis zum Erlass des Urteils zu ermittelnden monatlichen Entschädigungsquoten vom Ende desjenigen

Monats an, für den die Feststellung erfolgen wird, bis zum Zeitpunkt der Zahlungen zu 5% zu verzinsen ;

u n d s o d a n n e r k a n n t :

1. Die Beklagte hat den Klägern für das Jahr 1911 eine Anschlussentschädigung von netto 134,123 Fr. 84 Cts. zu zahlen ; für das Jahr 1910 ist die Entschädigung unter Berücksichtigung des Verkehrszunahme-Koeffizienten von 1,8% entsprechend niedriger zu berechnen.

2. Für die Zeit ab 1. Januar 1912 ist die von der Beklagten an die Kläger zu leistende Anschlussentschädigung nach Massgabe des wirtschaftlichen Wertes der von den Klägern für die Beklagte aufgewendeten Gesamtleistungen auf Grund der von den Sachverständigen in der verbesserten Anlage 2 ihres Gutachtens aufgestellten Rechnungsmethode unter Berücksichtigung der jeweiligen Betriebs- und Verkehrsverhältnisse festzusetzen.

3. Alle weitergehenden Anträge der Parteien werden abgewiesen.

VII. PROZESSRECHT

PROCÉDURE

55. Urteil der staatsrechtlichen Abteilung vom 11. Mai 1917
i. S. Gemeinde Tinzen gegen E. Froté & Cie.

Streit zwischen dem Konzedenten und dem Konzessionär einer Wasserwerkanlage an einem öffentlichen Gewässer über die Verwirkung der Konzession zufolge Nichteinhaltung der konzessionsmässigen Baufrist. Unzuständigkeit des Bundesgerichts als prorogierten Gerichtsstands i. S. von Art. 52 Ziff. 1 OG wegen öffentlich-rechtlichen Charakters des Streitverhältnisses.

A. — Durch « Konzessionsvertrag » vom 25. Januar / 6. Februar 1911, genehmigt vom Kleinen Rate am

15. April 1911, erteilte die Gemeinde Tinzen der Firma E. Froté & C^{ie} « die Erlaubnis für den Bau und Betrieb einer Anlage zur Gewinnung elektrischer Kraft aus den Wasserkraften der Julia und des Erzbaches samt einem deren Zuflüsse (Demat- oder Tigielerbach) sowie der hiezu nötigen Wehranlagen, der Zu- und Ableitungskanäle auf dem Gebiete der Gemeinde Tinzen und je einer Stauanlage auf Lajets hinter der Schäferhütte, und unterhalb der alten Alphütten im Val d'Err. » Art. 1, 5, 12 und 13 der Konzessionsurkunde bestimmen :

« Art. 1. Die Dauer der Konzession ist vom Datum der Rechtskraft dieses Vertrages an gerechnet auf sechzig Jahre festgesetzt. Nach Ablauf dieser Frist ist die Gemeinde berechtigt, das Werk zu übernehmen und zwar..... (folgen die Bedingungen). »

« Art. 5. Für die Konzessionserteilung bezahlt die Firma E. Froté & C^{ie} an die Gemeinde Tinzen Fr. 500 in bar. Dieser Betrag wird mit dem Tage der Konzessionsgenehmigung durch den Kleinen Rat des Kantons Graubünden fällig. »

Die Konzession erlischt :

1. wenn während fünf Jahren von ihrer Erteilung an gerechnet das projektierte Werk nicht in Betrieb gesetzt ist ;

2. wenn der Betrieb fünf Jahre lang eingestellt ist ;

3. wenn die Konzessionäre die gesetzlichen und vertraglichen Verpflichtungen in gröblicher Weise verletzen.

In jedem dieser Fälle bezahlt die Firma E. Froté & C^{ie} an die Gemeinde Tinzen eine Entschädigung von 5000 Fr., welche Summe vor Inkrafttreten des Vertrages bei der bündnerischen Standeskasse in Form von genügender Real- oder Bankkaution deponiert werden soll. »

« Art. 12. Im übrigen gelten die Bestimmungen des Gesetzes betreffend die Benützung der öffentlichen Gewässer des Kantons Graubünden zur Errichtung von Wasserwerken vom 18. März 1906 und die Ausführungsbestimmungen dazu. Alle weitere bestehende und künftige Staatsgesetzgebung wird in allen Teilen vorbehalten. »

« Art. 13. Streitigkeiten, die sich aus diesem Vertrage ergeben sollten, entscheiden die ordentlichen Gerichte bzw. die kompetenten Behörden. Für Streitsachen über 3000 Fr. wird das Bundesgericht als einzige Zivilgerichtsinstanz eingesetzt. »

Nachdem die in Art. 5, Abs. 2, Ziffer 1 oben bestimmte Frist abgelaufen war, ohne dass die Konzessionärin mit dem Bau des Werkes begonnen gehabt hätte, teilte ihr der Gemeindevorstand Tinzen am 15. Juni 1916 mit, dass er die Konzession als erloschen betrachte und die Zahlung der für diesen Fall geschuldeten Entschädigung von 5000 Fr. gewärtige. Froté & C^{ie} bestritten indessen mit Antwort vom 25. Juni 1916 die Zahlungspflicht, indem sie behaupteten, dass die Gemeinde Tinzen ihnen durch die Erteilung einer kollidierenden Konzession an das Syndikat für die Ausnützung graubündnerischer Wasserkräfte die rechtzeitige Finanzierung und Ausführung des Projektes unmöglich gemacht und damit das Recht auf Einforderung der fraglichen Entschädigung verwirkt habe.

B. — Durch Klage vom 6. November 1916 hat infolgedessen die Gemeinde Tinzen unter Berufung auf die in Art. 13 der Konzessionsurkunde enthaltene Gerichtsstandsvereinbarung und Art. 52, Ziff. 1 OG beim Bundesgericht gegen die Firma Froté & C^{ie} die R e c h t s b e g e h r e n gestellt :

« 1. der zwischen der Klägerin und der Beklagten abgeschlossene Konzessionsvertrag sei als erloschen zu erklären ;

2. die Beklagte sei zu verurteilen, an die Klägerin 5000 Fr. nebst Zinsen zu 6 % seit 15. Juni 1916 zu bezahlen. »

C. — Die Beklagte Firma Froté & C^{ie} hat — unter Vorbehalt der Geltendmachung eigener Schadenersatzansprüche in einem besonderen Verfahren — auf Abweisung der Klage angetragen und zur Begründung im Wesentlichen ausgeführt : Werke der vorliegenden Art könn-

ten bei den bedeutenden und zum Teil nicht voraussehbaren Schwierigkeiten, die sich ihnen in technischer und finanzieller Beziehung entgegenstellten, nur in den seltensten Fällen innert der dafür ursprünglich festgesetzten Frist erstellt werden. Es sei daher allgemeine Uebung, die letztere angemessen zu verlängern, wenn die Verhältnisse die Nichtvollendung innert des erstmaligen Termins rechtfertigten. Auf eine solche Verlängerung habe der Konzessionär nicht nur einen moralischen, sondern einen aus den Grundsätzen von Treu und Glauben im Verkehr folgenden Rechtsanspruch. Art. 6 des graubündnerischen Wassergesetzes sehe sie denn auch ausdrücklich vor. Im gegenwärtigen Falle hätten die Voraussetzungen dafür unzweifelhaft vorgelegen. Aus den der Klageantwort beigelegten Akten gehe hervor, dass die Beklagte sich nach der Konzessionserteilung keineswegs untätig verhalten, sondern sich sowohl um die Projektierung als um die Finanzierung des Werkes nach Kräften bemüht und einen Beteiligungsvertrag mit den Elektrizitätswerken des Kantons Zürich zustande gebracht habe, nach dem die Erstellung als gesichert habe betrachtet werden dürfen. Wenn es in der Folge doch nicht dazu gekommen sei, so treffe die Schuld einzig die Gemeinde Tinzen, welche in der Zwischenzeit, ohne den Ablauf der in Art. 5 Abs. 2 Ziff. 1 der Konzessionsurkunde festgesetzten Frist abzuwarten, die in dieser erwähnten Rechte an eine andere Unternehmung, das Syndikat für die Ausnützung graubündnerischer Wasserkräfte, verliehen und damit jede Verlängerung der Konzession der Beklagten von vorneherein abgelehnt habe. Damit sei die Ausführung des Werkes tatsächlich verunmöglicht worden. Denn bei der kurzen vom Tage der Erteilung jener kollidierenden Konzession (10. März 1914) an noch zur Verfügung stehenden Zeit, hätte es niemand wagen können, mit dem Bau zu beginnen, auf die Gefahr hin, dass die konzessionsmässige Frist für die Inbetriebsetzung infolge unvorhergesehener Schwierigkeiten dann doch nicht eingehalten werden

könnte und die gemachten Ausagen verloren wären. Da die Klägerin aus ihrem eigenen schuldhaften Verhalten keine Rechte ableiten könne, sei deshalb sowohl das Begehren um Aufhebung des Konzessionsvertrages als dasjenige auf Zahlung der für diesen Fall vereinbarten Entschädigung abzulehnen.

D. — In ihrer Replik bestreitet die klagende Gemeinde Tinzen, dass von einer Pflicht des Konzedenten zur Verlängerung der konzessionsgemässen Frist für die Erstellung des Werkes die Rede sein könne. Wenn Art. 6 des kantonalen Wassergesetzes bestimme, dass solche Verlängerungen mit Zustimmung des Kleinen Rates bewilligt werden könnten, so handle es sich dabei lediglich um ein Recht der Gemeinde, von dem sie nach Gutfinden Gebrauch machen könne oder nicht und für dessen Ausübung ausschliesslich ihre eigenen Interessen massgebend seien. Von diesem Standpunkte aus habe aber die Klägerin hier nicht anders als geschehen handeln können, weil sie sonst die Ausführung des inzwischen an den Tag getretenen grösseren und wasserwirtschaftlich bedeutend rationelleren Wasserwerkprojektes mit Staubeckenanlage auf dem Gebiete von Mühlen und Rofna, für dessen Ausführung nur das Syndikat für die Ausnützung graubündnerischer Wasserkräfte als Träger der Konzessionen der beiden letzteren Gemeinden in Betracht komme, vereitelt hätte. Durch die Erteilung der Konzession an das erwähnte Syndikat auf den Zeitpunkt des Erlöschens derjenigen der Beklagten seien demnach keine Rechte dieser verletzt worden. Ob die im Wassergesetz vorgesehene und in der Konzession der Beklagten gewährte Vorbereitungs- und Baufrist von 5 Jahren ausreiche oder nicht, sei dabei unerheblich. Wenn die Beklagte sie für zu kurz gehalten habe, hätte sie dies bei den Konzessionsverhandlungen geltend machen und, sofern die Gemeinde Tinzen darauf nicht eingegangen wäre, auf die Konzession verzichten sollen.

E. — Nachdem die Beklagte demgegenüber in der Du-

plik an ihrem Rechtsstandpunkte festgehalten hatte, ist der Schriftenwechsel durch Instruktionsverfügung vom 24. April 1917 als geschlossen erklärt und den Parteien mitgeteilt worden, dass die Akten vorerst dem Gerichte zur Entscheidung über die Zuständigkeit vorgelegt würden.

F. — Durch Eingaben vom 19. Mai 1917 haben darauf die Parteivertreter erklärt, dass sie auf eine mündliche Verhandlung über die Kompetenzfrage verzichteten.

Das Bundesgericht zieht
i n E r w ä g u n g :

1. — Wie schon oft ausgesprochen wurde, bezieht sich die Vorschrift des Art. 52 Ziff. 1 OG, wonach das Bundesgericht « verpflichtet ist, die Beurteilung auch anderer als der in den vorhergehenden Artikeln genannten Rechtsfälle zu übernehmen, wenn es von beiden Parteien angerufen wird und der Streitgegenstand einen Hauptwert von mindestens 3000 Fr. hat », nur auf zivilrechtliche Streitigkeiten. Da ein anderer Zuständigkeitsgrund als die Vereinbarung der Parteien nicht geltend gemacht ist und auch nicht in Betracht kommt, ist daher in erster Linie zu prüfen, ob man es hier mit einem solchen Streite zu tun habe. Massgebend hiefür ist ausschliesslich die innere Natur des zu beurteilenden Rechtsverhältnisses und nicht etwa die Bezeichnung, welche die Parteien ihm bei der Begründung oder in den Rechtsschriften beigelegt haben.

2. — Nun stellt sich die Konzession im allgemeinen und die hier in Frage stehende Bewilligung zur Errichtung von Wasserwerken an öffentlichen Gewässern im besonderen nach in der Wissenschaft heute feststehender und auch vom Bundesgericht stets geteilter Auffassung nicht als privatrechtliches zweiseitiges Rechtsgeschäft, sondern als einseitiger staatlicher Hoheitsakt dar, bei dem die Bindung des Konzessionärs nicht aus einer vertraglichen Verständigung, sondern ausschliesslich aus seiner Unter-

werfung unter den Konzessionsinhalt folgt. Gleichwie der Streit über die Rechtsgültigkeit und den Umfang der Konzession demnach dem öffentlichen Rechte angehört, so trifft dies auch für die weitere Frage zu, ob dieselbe noch zu Recht bestehe oder infolge eines in der Konzessionsurkunde gemachten Vorbehalts vorzeitig erloschen sei. Bestimmungen der Konzessionsurkunde wie die heute streitige, welche dem Konzessionär hinsichtlich der Erstellung und des Betriebes des Werkes bestimmte Verpflichtungen auferlegen und für den Fall ihrer Missachtung die Verwirkung der verliehenen Rechte vorsehen, begründen kein besonderes ausserhalb der eigentlichen Konzession stehendes Rechtsverhältnis, das nach anderen Normen als diese zu beurteilen wäre, sondern bilden einen Bestandteil des Konzessionsaktes selbst. Es wird damit dessen Bestand an eine Bedingung geknüpft und ausgesprochen, dass die Behörde nur bei Erfüllung dieser Bedingung an ihn gebunden sein soll. Die Frage, ob die Voraussetzungen für einen Widerruf der Konzession in dem umschriebenen Sinne zutreffen, kann deshalb so wenig zum Gegenstand eines Zivilprozesses gemacht werden, wie die Rechtsgültigkeit der Konzessionserteilung selbst.

Dies ist denn auch unverkennbar der Standpunkt des massgebenden kantonalen Wassergesetzes. Wenn hier in Art. 4 für die Errichtung von Wasserwerkenanlagen ausser der Erlaubnis der Territorialgemeinde die Zustimmung des Kleinen Rates verlangt wird, so folgt daraus unzweideutig, dass auch das positive graubündnerische Recht die Konzession nicht als einen privatrechtlichen, sondern als einen auf dem Boden des öffentlichen Rechtes sich bewegenden Hoheitsakt ansieht. Denn selbst wenn man in der Erlaubnis der Gemeinde mit Rücksicht auf den Grundsatz des Art. 1 des Gesetzes, dass die öffentlichen Gewässer im « Eigentum » der Gemeinden stehen, auf deren Gebiet sie sich befinden, noch eine privatrechtliche Entäusserungshandlung erblicken wollte, wäre dies doch

jedenfalls für den Akt der Regierung ausgeschlossen, weil die privatrechtliche Verfügung über die Gewässer zufolge des erwähnten Grundsatzes eben nicht dem Staate, sondern ausschliesslich den Gemeinden zukommt. Die Notwendigkeit der Mitwirkung des Kleinen Rates lässt sich deshalb nur aus dem in Art. 3 ebenda vorbehaltenen Wasserhoheitsrechte des Staates herleiten. Dass sie tatsächlich hierauf und nicht etwa bloss auf das allgemeine Aufsichtsrecht des Staates über die Gemeindeverwaltung zurückzuführen ist, ergibt sich abgesehen vom dem Zusammenhange zwischen Art. 3 und 4 klar auch aus Art. 5, wonach der Kleine Rat die Genehmigung der von der Gemeinde erteilten Konzession nicht nur aus Rücksichten einer «guten Gemeindeverwaltung», sondern auch aus rein wasserwirtschaftlichen Gründen verweigern kann (Gefahr der Verunmöglichung einer rationellen Ausbeutung der Wasserkraft zum Vorteil aller beteiligten Gemeinden, ungenügende Deckung der einheimischen Bedürfnisse infolge Ausfuhr der gewonnenen Energie, ungünstige Beeinflussung des Wasserstandes und Wasserlaufes usw.). Ebenso lässt sich nur daraus erklären, dass er nach Art. 12 berechtigt ist, in Fällen, wo die wirtschaftlich richtige Ausbeutung der Wasserkraft die Mitwirkung aller Gemeinden nötig macht, eine Gemeinde, die sich ohne genügenden Grund ablehnend verhält, zur Konzessionserteilung zu zwingen und die Konzessionsbedingungen selbst festzusetzen. Die nämliche Auffassung hält das Gesetz auch für die Verwirkung der Konzession fest, indem es in Art. 6 Abs. 1 bestimmt, dass der Kleine Rat sie als erloschen erklären werde, wenn die in den nachstehenden Ziff. 1-3 umschriebenen Voraussetzungen zutreffen. Auch hier ist somit die Ordnung des Verhältnisses zum Konzessionär nicht etwa der Gemeinde als Eigentümerin des Gewässers überlassen, sondern es sind die Gründe des vorzeitigen Erlöschens der Konzession gesetzlich geregelt worden und es soll die Verwirkung selbst bei deren Zutreffen nicht ohne wei-

teres, von Rechtswegen, sondern nur auf Grund eines besonderen Beschlusses der mit der Handhabung der staatlichen Wasserhoheit beauftragten Behörde, des Kleinen Rates, eintreten. Die Vergleichung der Verwirkungsgründe in Art. 5 Abs. 2 Ziff. 1-3 der Konzession der Beklagten zeigt denn auch, dass es sich dabei nicht etwa um eine selbständige Regelung, sondern einfach um die Wiedergabe der gesetzlichen Bestimmungen handelt. Da der den Widerruf der Konzession aussprechende Beschluss des Kleinen Rates unzweifelhaft gleich der Konzessionserteilung die Natur eines Verwaltungsaktes hat, ist damit gesagt, dass der Entscheid über die Zulässigkeit des Widerrufs Verwaltungs- und nicht Rechtssache ist und dass die hieraus folgende Entscheidungsbefugnis der kantonalen Verwaltungsbehörde deshalb nicht mittelst einer Prorogationsabrede zu Gunsten derjenigen des Bundesgerichts als Zivilgerichtsinstanz ausgeschaltet werden kann.

Hieran ändert der Umstand nichts, dass der Kleine Rat mit dem übrigen Inhalt der Konzessionsurkunde auch deren Art. 13 genehmigt hat. Abgesehen davon, inwieweit einem daraus allenfalls zu schliessenden Verzicht auf die ihm durch Art. 6 des Wassergesetzes übertragene Kompetenz überhaupt rechtliche Bedeutung zukäme, kann ein solcher schon deshalb nicht angenommen werden, weil die Konzessionsurkunde in Art. 12 die Bestimmungen des erwähnten Gesetzes und die Ausführungsvorschriften dazu ausdrücklich vorbehält. Es kann deshalb auf das erste mit der Klage gestellte Rechtsbegehren mangels Zuständigkeit nicht eingetreten werden.

3. — Ob sich die Sache hinsichtlich des zweiten Begehrens, mit dem die Zahlung der für den Fall des Erlöschens der Konzession geschuldeten Entschädigung von 5000 Fr. verlangt wird, anders verhielte, d. h. ob nicht eventuell in dieser Forderung ein auf dem Wege des Hoheitsaktes begründeter privatrechtlicher Anspruch im Sinne der bisherigen Praxis zu erblicken wäre, ist nicht zu prüfen,

weil es für dessen Geltendmachung zur Zeit an der notwendigen Voraussetzung, nämlich an einem Beschlusse des Kleinen Rates, der die Konzession als verwirkt erklären würde, fehlt.

Demnach hat das Bundesgericht
erkannt:

Auf die Klage wird nicht eingetreten.

56. Urteil der II. Zivilabteilung vom 4. Juli 1917
i. S. Wyss gegen Bern.

Unzulässigkeit der zivilrechtlichen Beschwerde gegenüber Entscheiden über Bewilligung oder Verweigerung des Armenrechts.

Die vorliegende, unter Berufung auf Art. 87 Ziff. 1 OG eingereichte Beschwerde richtet sich gegen einen, angeblich am 25. Mai 1917 vom Appellationshof des Kantons Bern gefällten, der Beschwerde nicht beigelegten Entscheid über ein von der Beschwerdeführerin in einem Vaterschaftsprozesse gegen Joseph Pinchet gestelltes Armenrechtsgesuch. Nach der Behauptung der Beschwerdeführerin hat der Appellationshof das Armenrechtsgesuch mit folgender Begründung abgewiesen: « Aus den Akten » scheint sich zu ergeben, dass zur Zeit der Konzipierung » des in Frage stehenden Kindes die aussereheliche » Mutter und auch der Schwängerer in Mailand domiziiert waren. Gemäss Art. 2 Niederlassengesetz — » der auf den vorliegenden Fall *per analogiam* anzuwenden ist — wäre das Recht des Wohnsitzstaates » massgebend (vergl. BG Praxis 2, Nr. 246), also das » italienische Recht, nach welchem ein günstiger Ausgang » des von den Gesuchstellern anzuhebenden Vaterschaftsprozesses nicht als wahrscheinlich bezeichnet werden » kann, weil die im italienischen Codice civile statuierten

» diesbezüglichen Voraussetzungen *in casu* nicht zu » treffen. »

Das Bundesgericht zieht
in Erwägung:

Nach Art. 87 Ziff. 1 OG ist die zivilrechtliche Beschwerde wegen Anwendung kantonalen oder ausländischen anstatt eidgenössischen Rechts zulässig gegen « letztinstanzliche, der Berufung nicht unterliegende Entscheide in Zivilsachen ». Nun ist zwar durch den bundesgerichtlichen Plenarentscheid vom 16. November 1916 i. S. Siegenthaler gegen Stofer (AS 41 II Nr. 101) der hier verwendete Ausdruck « Entscheide in Zivilsachen » dahin interpretiert worden, dass es sich nicht um einen Entscheid der sog. streitigen Gerichtsbarkeit zu handeln brauche, sondern dass die Beschwerde auch gegen Entscheide der sog. freiwilligen Gerichtsbarkeit, sowie gegen Administrativentscheide zulässig sei. Daraus folgt indessen nicht, dass auch blosse prozessleitende Dekrete, als welche die Beschlüsse über Bewilligung oder Verweigerung des Armenrechts erscheinen, als « Entscheide in Zivilsachen » im Sinne des Art. 87 OG zu betrachten seien. Der Begriff des Entscheides in einer Zivilsache setzt voraus, dass, wenn auch nicht notwendig in Form eines gerichtlichen Urteils, so doch immerhin über einen zivilrechtlichen Anspruch entschieden worden sei (wie z. B. in dem angeführten Falle: über den vom Beschwerdebeklagten erhobenen Anspruch auf Bewilligung eines Notwegrechts). Ein Entscheid über Bewilligung oder Verweigerung des Armenrechts stellt sich nun aber nicht als Entscheid über einen zivilrechtlichen, sondern höchstens als solcher über einen prozessrechtlichen Anspruch dar. Er erscheint daher ebensowenig als ein « Entscheid in Zivilsachen », wie z. B. nach BGE 42 II Nr. 83 die Bewilligung oder Verweigerung der definitiven oder provisorischen Rechtsöffnung. Dass dabei zivilrechtliche Fragen von präjudizieller Be-